

Die Satzung des Stadtjugendrings Aalen e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintrag
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Geschäftsführer/in
- § 12 Wahlen
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Protokolle
- § 15 Verwendung des Vermögens
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Jugend ist aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu leisten.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Die Jugend hält es im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung für ihre Pflicht, schöpferisch und gestaltend am Fortschritt unserer Gesellschaft mit zu arbeiten und kritisch Stellung zu beziehen zu allem die Gegenwart und Zukunft betreffenden Fragen. Dies bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Zusammenlebens, in die sich die Jugend gestellt sieht.

Die Jugend erhebt Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien.

Sie will partnerschaftlich Anteil haben an der Formung der Gemeinwesen, die ihre Zukunft vorbestimmt.

§ 1

Name, Sitz, Eintrag

1. Der 1973 gegründete Verein führt den Namen „Stadtjugendring Aalen e.V.“ (nachfolgend „SJR“ genannt). Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in

Aalen. Er ist im Vereinsregister unter VR 264 beim Amtsgericht Aalen eingetragen. Der Gerichtsstand ist Aalen.

2. Der SJR Aalen e.V. arbeitet im gesamten Bereich der Stadt Aalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der SJR ist ein auf freiwilliger Basis gebildeter Zusammenschluss der in Aalen und Stadtbezirken tätigen Jugendverbände und sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Einrichtungen und Jugendgemeinschaften.
2. Der SJR dient zur Unterstützung und Begleitung der Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten als Dachverband. Er dient auch zur Vertretung der Anliegen und Interessen aller organisierten und nicht organisierten Jugendlichen Aalens und der Stadtbezirke.
3. Der SJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im gesamten Stadtgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und den Behörden.

4. Der SJR verfolgt keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele und ist konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beiträge werden nicht erhoben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Zu den Aufgaben des SJR gehören insbesondere:

- a) die Jugend zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen
- b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und an der Lösung von Problemen mitzuwirken
- c) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben mitzuarbeiten
- d) die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben

- e) gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu unterstützen und ggf. selbst durchzuführen.
- f) die Jugendarbeit der Gesamtstadt zu koordinieren, sie ideell, personell und finanziell zu unterstützen und Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen
- g) Aus- und Fortbildungsprogramme für verantwortliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit bei Bedarf anzubieten
- h) internationale und nationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern
- i) mit allen überörtlichen Zusammenschlüssen, Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen zusammen zu arbeiten
- j) bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der Sozialplanung mitzuwirken
- k) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig und kostenlos.
2. Mitglied im SJR kann jeder Jugendverband und jede sonstige in der Jugendarbeit tätige Einrichtung aus der Gesamtstadt Aalen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sein, sofern jugendpflegerische Tätigkeit gegeben ist. Politische Jugendverbände können, sofern sie den demokratischen Grundlinien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, stimmberechtigtes Mitglied werden.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) Tätigkeit innerhalb der Gesamtstadt Aalen
 - b) mindestens zehn Mitglieder im Alter unter 25 Jahren
 - c) Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes
4. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Stadtgebiet weniger als zehn Mitglieder bis zu 25 Jahren haben, können in Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft erwerben. Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.
5. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.

6. Die im Stadtgebiet bestehenden Formen der offenen Jugendarbeit können mit je einer Stimme Mitglied werden, wenn ihr Angebot den Jugendlichen des Stadtgebietes offensteht.
7. Die im Stadtgebiet bestehenden Vertretungen der Schülermitverantwortungen der Schulen sind stimmberechtigtes Mitglied im SJR.
8. Die Stadtverwaltung Aalen ist stimmberechtigtes Mitglied im SJR.

§ 4

Aufnahme

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung an den Vorstand des SJR zu richten. Der Vorstand des SJR hat diesen Antrag seinen Mitgliedern mit der Einladung zu seiner nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.
2. Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim SJR endet mit der Auflösung der Mitgliedsorganisation. Von der Auflösung ist dem Vorstand des SJR Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
3. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitgliedes des SJR oder des Vorstands kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des SJR ausgeschlossen werden. Den Vertretern des Mitgliedes, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
4. Ein Mitglied, das mehr als drei Mal hintereinander unentschuldig einer Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, kann vom SJR ausgeschlossen werden. § 5 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.
5. Auf Erklärung eines Verbandes kann die Mitgliedschaft ruhen.

§ 6

Organe

Die Organe des SJR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Mitgliedern des SJR
2. Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand und auf Vorschlag der Mitglieder Gäste eingeladen werden. Außerdem können die Mitglieder weitere, nicht stimmberechtigte Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.
3. Der Vorstand beruft mindestens zwei Mal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
4. Wenn durch mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahlen des Vorstands
 - b) die Wahl der Geschäftsführer/in
 - c) die Wahlen der Kassenprüfer
 - d) die Bildung von Ausschüssen
 - e) die Beschlussfassung über den Haushalt
 - f) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
 - g) die Beschlussfassung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Festlegung der Geschäftsordnung
 - i) die Festlegung der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmenzahl
 - j) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
6. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand des SJR, auf Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen.

§ 8

Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

2. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei einer Satzungsänderung erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
3. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des SJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung des SJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung des SJR in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren zwei Stellvertretern. Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in.
2. Der Gesamtvorstand ist auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen sind Vorstand des SJR im Sinne des BGB. Jede/r von ihnen vertritt den SJR gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen jedoch nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Wenn der/die Vorsitzende nicht aus einem Verband kommt, hat er/sie in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ebenso verhält es sich bei Mitgliedern des Gesamtvorstands. Der/die Geschäftsführer/in hat in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.
5. Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Personalrechtliche Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Aalen zu treffen.

§ 10

Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung des SJR beratende Ausschüsse gebildet und deren Mitglieder berufen werden. Der Vorstand ist ständiges Mitglied der Ausschüsse. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Sachverständige und Gäste können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 11

Geschäftsführer/in

1. Der/die Geschäftsführer/in des SJR ist hauptberuflich tätig. Er/sie ist besondere/r Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
2. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die inhaltliche, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung des SJR im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Unbeschadet seiner/ihrer Verantwortung gegenüber den Organen des SJR genießt er/sie in der Entfaltung seiner/ihrer Arbeit selbstverantwortliche Freiheit. Er/sie übt im Auftrag des/der Vorsitzenden das Hausrecht in den Geschäftsräumen des SJR aus.
3. Der/die Geschäftsführer/in des SJR nimmt an Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beratend teil.

§ 12

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung kann nur mit der einstimmigen Billigung der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die über Einnahmen und Ausgaben zu führender Rechnung ist alljährlich abzuschließen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse und die Buchführung von mindestens zwei in der vorhergehenden Jahreshauptversammlung hierzu berufenen Mitgliedern zu prüfen.
2. Ein Bericht über die Prüfung ist schriftlich der folgenden Hauptversammlung zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Protokolle

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle des SJR aufbewahrt.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 15

Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des SJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Aalen mit der Auflage übertragen, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 16

Schlussbestimmung

Mitglieder, die nach der bisherigen Satzung im SJR vertreten sind, können auch bei Inkrafttreten der neuen Satzung Mitglied bleiben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2008 von der Mitgliederversammlung des SJR verabschiedet.